

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1509/2021 vom 23.11.2021

Bekanntmachung gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat
Az.: 70.5 G562.0003/15/8.9.2

45665 Recklinghausen,
den 23.11.2021

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Altfahrzeugen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Firma Klaus Neumann, Karlstraße 47d, 45661 Recklinghausen hat am 27.01.2015 einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Altfahrzeugen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegt (Gemarkung: Hochlarmark, Flur 624, Flurstücke 253).

Gegenstand dieses Antrags ist die Änderung einer bestehenden baurechtlich genehmigten Altautoverwertungsanlage in eine zukünftig immissionschutzrechtliche Anlage gem. der Ziffer 8.9.2 in Verbindung mit der Ziffer 8.12.3.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Die Anlage fällt wie bisher unter die Ziffer 8.5.2 i.V. mit der Ziffer 8.12.3.2 des Anhangs der 4. Verordnung Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage bedarf einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Gleichzeitig fällt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenmetallen, einschließlich Autowracks, mit Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen, unter die Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 (2) UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Kreis Recklinghausen, 23.11.2021

Der Landrat

I.A.

gez.

Fischer